

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 56 (1969)
Heft: 10

Artikel: Geschlechtertrennung in der Volksschule?
Autor: Aregger, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wünscht und wofür man bereit ist, die Verantwortung zu übernehmen.» (S. 59)

Vielleicht schloß Fritz Briner von dem Wort «Verantwortung», das häufig wiederkehrt, auf Moral. Der Begriff «Verantwortung» reduziert sich aber in «Samspel» letztlich auf die Vorsicht, die man walten läßt, um unerwünschten Kindersegen zu vermeiden. Wer etwas vor sich selber verantworten kann, braucht deswegen noch lange nicht moralisch zu sein: Ein Dieb kann es offenbar vor sich selber verantworten, wenn er stiehlt, so wie Hitler, es offenbar verantworten konnte, Millionen von Juden umzubringen.

Die Aufklärungsschrift «Samspel» ist aber noch aus einem andern Grunde abzulehnen:

Geschlechtserziehung, darüber sind sich heute alle Pädagogen einig, ist ein wesentliches Element jeder Erziehung. Wenn dem aber so ist, darf Geschlechtserziehung nicht losgelöst von der Gesamterziehung vollzogen werden. Sie hat den Lebensweg des werdenden Menschen zu begleiten und sich dem geistigen und leiblichen Entwicklungsstand des Kindes und des Jugendlichen anzupassen. Geschlechtserziehung ist kein Akt, sondern ein Prozeß.

Innerhalb dieses Prozesses ist ‚Aufklärung‘ zwar ein wichtiger, aber keineswegs der wesentliche Teil. Geschlechtserziehung meint mehr als ‚Aufklärung‘. Geschlechtlichkeit ist nicht bloß eine Sache des Leibes, sondern eine Erscheinung, die ebenso sehr auch den Geist, das Gemüt angeht. Der Mensch hat nicht nur Geschlecht, er ist Ge-

schlecht. Wer den Menschen von seiner Geschlechtlichkeit zu trennen versucht, treibt ihn in einen gefährlichen Dualismus.

Es kann nicht verschwiegen werden, daß gerade die Kirche diesem unheilvollen Dualismus durch Jahrhunderte hindurch Vorschub geleistet hat, indem sie das Geschlechtliche als tierischen Trieb abtat, den es zu überwinden oder zu unterdrücken galt.

Wenn man aber heute den umgekehrten Weg einzuschlagen beginnt und die menschliche Sexualität zu einem rein biologischen oder hygienischen Problem erklärt, dann widerspricht dies der menschlichen Würde ebenso sehr wie die frühere Verteufelung alles Geschlechtlichen. Geschlechtlichkeit ohne Ethos mißachtet die menschliche Natur genauso wie ein Ethos, das die Geschlechtlichkeit verdammt. Daher darf sich Geschlechtererziehung niemals auf die Vermittlung biologisch-hygienischer Informationen beschränken, so notwendig diese sicher auch sind, sondern muß sich an den ganzen Menschen wenden. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit einer Integration des Geschlechtlichen innerhalb der gesamten Persönlichkeit und die erzieherische Konsequenz, daß es völlig ungenügend wäre, nur die Geschlechtlichkeit als solche anzusprechen oder gar, wie das in «Samspel» geschieht, die Geschlechtlichkeit als Sachbereich zu behandeln, so, als stände sie außerhalb der sittlichen Normen, jenseits von Gut und Böse. CH

Geschlechtertrennung in der Volksschule?

Kurt Aregger

In den Kapiteln A und B wollen wir notwendige Begriffe klären und Grenzen ziehen, um dann im Kapitel C die kantonalen gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Geschlechtertrennung in der Volksschule sprechen zu lassen.

Die wenigen Gründe für und gegen Geschlechtertrennung in den Kapiteln D und E können die Vielschichtigkeit dieser Probleme nur andeuten.

Die aufgezeigten Tendenzen im Kapitel F veranlassen uns, im letzten Kapitel einige Gedanken über die pädagogischen Konsequenzen aufzuführen.

A. Begriffe

Eigentlich ist der Titel zu allgemein gehalten und könnte leicht zu Irreführungen verleiten. Die *Geschlechtertrennung in der Volksschule* (Erziehung und Unterricht) nennen wir im Folgenden *Separatedukation*. Als Gegenstück dazu kennen wir die *Koedukation*, als gemeinsame Erziehung und gemeinsamen Unterricht beider Geschlechter, hier in der Volksschule. Daß die oft zitierten Begriffe wie *Separatinstruktion* und *Koinstruktion* nicht immer richtig gebraucht werden, sagt uns Dilger: «Wir sind nicht gewillt, Koedukation und Koinstruktion zu unterscheiden. Es gibt näm-

lich keine Koedukation ohne Koinstruktion und keine Koinstruktion ohne ein bestimmtes Maß Koedukation.»¹

B. Schultypen und entwicklungspsychologischer Stand der Schüler

Die Überlegungen betreffen die deutschsprachige Schweiz mit folgenden öffentlichen Schultypen:

- Oberschule oder Abschluß-Schule (zu einem Abschluß führende Primar- oder Gemeindeschule)
- Sekundarschule²
- Bezirksschule²
- Realschule²

In der Schweiz erfolgt der Schuleintritt in der Regel zwischen dem 6. und 7. Altersjahr. Die oben erwähnten Schultypen erstrecken sich auf das 5. bis 9. Schuljahr, und somit stehen die betroffenen Schüler im 11. bis 15. Altersjahr. Sie sind also in folgende entwicklungspsychologische Teilabschnitte einzureihen:

Nach Busemann³: Reife Kindheit 9–12 resp. 13; Präpubertät 12 resp. 13; Pubertät nach 12 resp. 13.

Nach Remplein⁴: Vorpubertät Mä 10; 6–13, Kn 12–14; Pubertät Mä 13–15; 6, Kn 14–16.

C. Gesetzliche Vorschriften

1. Ihre Entstehung: Um gewisse Paragraphen in den Schulgesetzen⁵ der einzelnen Kantone zu verstehen, müssen wir uns die Zeit der Schaffung dieser Gesetze vergegenwärtigen:

Übersicht der Erlassungsdaten der kantonalen Schulgesetze, die seither einige bis viele Paragraphenänderungen erfuhren:

1870–89	SZ, TG
1890–99	ZH, FR
1920–29	BS, SH
1940–49	OW, AG
1950–59	NW, LU, GL, BE, AI, SG
1960–69	UR, ZG, GR, VS ⁶

Dazu sagt uns ein zeitlich teilweise tangierendes Zitat aus Deutschland: «Von 1819–1917 waren nur Juristen mit der jeweils erforderlichen staatspolitischen Einstellung Kultusminister und damit Lenker aller Schulangelegenheiten.»⁷ Der Gedanke könnte auch die Schweiz betroffen haben oder betreffen.

Die speziellen Paragraphen der Separatedukation müssen auch aus den patriarchalischen Verhältnissen der damaligen Zeit heraus verstanden wer-

den. Erst «das 20. Jahrhundert hat sich nun daran gemacht, die patriarchalischen Normen zu sprengen, dem Weibe die gleichen Lebenschancen zu geben wie dem Manne. Das Verhältnis der Geschlechter zueinander hat damit eine tiefgehende Umwandlung erfahren. In diese Problematik hinein wurde auch die Schule gezogen, und so entstand die Frage nach Opportunität von Ko- und Separatedukation.»⁸ Diese Entwicklung hat seither in den Schulgesetzen vieler Kantone bereits ihren Niederschlag gefunden.

2. Die übriggebliebenen Paragraphen der Separatedukation:

a) An Ober- und Sekundarschulen: Die «Schulordnung des Kantons Uri» vom 4. April 1960 mit Änderungen vom 22. 12. 64, das «Schulgesetz des Kantons Obwalden» vom 4. Mai 1947 mit Änderungen vom 16. 5. 65, 19. 5. 68 und das «Erziehungsgesetz des Kantons Luzern» vom 28. Okt. 1953 mit Änderungen vom 13. 3. 57, 31. 1. 61, 6. 3. 63, 12. 11. 63, 3. 3. 64 und 27. 6. 67, fordern «nach Möglichkeit» bzw. «in der Regel», wenn zwei oder mehr Lehrkräfte an der bestimmten Stufe unterrichten, Geschlechtertrennung.

b) Von der 6. Klasse an und in Sekundarschulen: Der Kanton Wallis schreibt im «Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen»: «In der Regel und sofern nicht eine Erlaubnis des Departementes vorliegt, werden Knaben und Mädchen von der sechsten Primarklasse an und in der Sekundar- und Mittelschule getrennt unterrichtet.» (Art. 10)

c) An allen Volksschulstufen:

Ein «Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg» vom 27. Okt. 1942, das zwischen dem 27. 10. 42 und dem 29. 12. 67 insgesamt acht Änderungen erfahren hat, sagt: «Die Schulen (Primarschulen) werden, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die unteren Kurse.» (Art. 1)

D. Gründe für Separatedukation

1. Jedes Geschlecht muß zuerst zu sich selber kommen, um nachher für das andere Geschlecht zu einer pädagogischen Kraft zu werden.

2. Die Knaben in den Flegeljahren, ohne Gleichgewicht und Sicherheit, können keinen bildenden Einfluß auf die jungen Mädchen ausüben.

3. In der Koedukation wird oft eine «burschikose Vertraulichkeit» mit Kameradschaft umschrieben.

4. Durch Koedukation entsteht Nivellierung statt Eigenart der Geschlechter.
5. Die weibliche Lebenstüchtigkeit bedarf anderer Erziehungsmittel als die männliche.⁹
6. Knaben und Mädchen haben einen verschiedenen Entwicklungsrhythmus.
7. In dieser Entwicklungsphase streben die Geschlechter auseinander.
8. «Das Intelligenzniveau in Mädchensekundarklassen ist höher als in Knabenklassen», und «Warum sollen sie (die Mädchen) also in diesen Jahren mit den Buben zusammenspannen, die in gewissen Fächern als Bremsklötze wirken?»¹⁰

E. Gründe für Koedukation

1. Große Bereicherung durch das gemeinsame Leben beider Geschlechter.
2. Förderung einer natürlichen Einstellung dem andern Geschlecht gegenüber. (Entmythologisierung)
3. Befreiung von fixen Ideen und Phantasien, die leicht die Einbildungskraft der Schüler beherrschen, die separatedukativ unterrichtet werden.
4. Das Wesen der Frau und das Wesen des Mannes können nur von ihren gegenseitigen Beziehungen her bestimmt werden.
5. Der gemeinsame Unterricht bietet ganz besondere Chancen.¹¹
6. «Der Schulraum darf sich nach außen nicht luftdicht abschließen. Die Anmut der Dinge soll den Alltag (vor allem im Zusammensein der beiden Geschlechter) erhellen.»
7. «Der wechselseitige Beitrag der Geschlechter wird jedoch nirgends fruchtbarer zu einer Synthese geführt als in der gemeinsamen Arbeit auf musisch-musikalischem Gebiet.»
8. Haeckh sagt: «Durch die Verkümmern unserer mitmenschlichen Beziehungen im Arbeitsleben und im privaten Sektor werden gerade spezifische Kräfte der werdenden Frau – wie das Gefühl des Füreinanderseins, des gegenseitigen Gebens und Schenkens, des Dankes, der gegenseitigen hilfsbereiten Verpflichtung und Verantwortung – ganz allgemein nicht mehr im wünschenswerten Maße entfaltet.»
9. «Das familienhafte Erziehungsmilieu, das geschwisterliche Miteinander – wo wir es erreichen – ist für die Koedukation in der geschlechtlichen Reifungsphase von unschätzbbarer Bedeutung.»
10. «Die behauptete eigene Freiheit und die geschonte Freiheit des andern könnte kein besseres Sinnbild haben als die Koedukation.»¹²

11. Durch die Koedukation kann gewissen schulorganisatorischen Mißständen, besonders in Landgemeinden, zum Teil abgeholfen werden:

I) Oft werden «lehrerinlose» Mädchenklassen von Lehrern (auch Studenten aller Richtungen) in mehrmaligem Wechsel während des Schuljahres unterrichtet.

II. In einer Gemeinde, die zwei Lehrstellen für die Sekundarschule hat, sollte mindestens eine mit einer Lehrerin besetzt werden können, die dann die 1. und 2. Klasse (evtl. noch die 3.) unterrichtet. Der Lehrer die entsprechenden Knabenklassen!

III. In Punkt II kann sich noch ein weiterer Mißstand einstellen, wenn die einzige Lehrerin, die sich für die vakante Stelle meldet, die gleiche Studienrichtung absolviert hat wie der Lehrer usw.

F. Tendenzen im deutschsprachigen Raum

Im öffentlichen Schulwesen ist die Tendenz für die Koedukation deutlich zu sehen. Das zeigt uns schon die Mehrzahl der deutschsprachigen Kantone, die Koedukation in den Volksschulen vorschreiben oder nicht verbieten. Der Kanton Basel-Stadt hat im März 1968 die Gesetzesartikel über Separatedukation in Sekundar-, Realschule und Gymnasium zur Koedukation abgeändert. Anderswo werden sogar an Knabeninternatsschulen externe Mädchen zum Unterricht zugelassen. Für Deutschland schrieb Netzer 1962: «Aber auch neu entstehende Volksschulen richten sich ihre Klassen gern gemeinsam für Jungen und Mädchen ein.»¹³

G. Pädagogische Konsequenzen

Durch die Koedukation kommen in einer Klasse die Spannungen, Interessen- und Begabungskontraste besonders zum Ausdruck. So wird der Lehrer oft vor gewaltige Probleme gestellt. Durch bloßes Übersehen werden sie aber nicht gelöst. Es gehört nun zu den schwierigen Aufgaben des Lehrers, eben diese aus dem Geschlechterverhältnis entstandenen und offenkundig gewordenen Probleme (in der Separatedukation sind gleiche und ähnliche Probleme vorhanden, gelangen aber oft durch die Form der Schule nicht an den Lehrer und können dann nicht oder nur ungenügend gelöst werden) positiv in der Erziehung zu verwerten.

Dies kann vor allem dadurch geschehen, daß der Lehrer versucht, seine Schulklasse zu einer *Gemeinschaft* zu führen. Darüber gibt u. a. Zulliger einige Hinweise in dem Kapitel «Methodische Maßnahmen, um aus einer Schulklasse eine Gemeinschaft zu bilden.»¹⁴ Dieser Prozeß setzt eine vielseitige *Lehrerpersönlichkeit* voraus: «Kenntnis des *Soziogramms*¹⁵ in einer Schulklasse, Erfahrung in der Koordinierung, ein gutes Gespür für differenzierte und gerechte Erwartungen, Sinn für Abstufung von Aufgaben und Aufträgen und fein abgewogene Nuancen der Kritik, Anerkennung, Schaltung und Umschaltung.»¹⁶ Bei Spranger genügt es noch nicht, wenn in einer oder für eine Gemeinschaft erzogen wird, «sondern es kommt auf die sittlichen Gehalte an, zu denen sich die Gemeinschaft gleichsam wie das tragende Gefäß verhält. Deshalb kann diese Art der formenden Einwirkung auch niemals sich selbst überlassen bleiben, wie etwas, das sicher und gut *funktioniert*. Es muß immer eine Persönlichkeit da sein, die die Wirkungen auswählt und lenkt. Der Gruppengeist bedarf der Kontrolle und der ständigen Reinigung durch das Gewissen. Ein Gewissen aber hat immer nur der einzelne. Entscheidend ist, solange es noch der Hilfe und Führung bedarf, *das Gewissen des Erziehers*.»¹⁷

Der Schüler erfährt durch die Klassengemeinschaft, den sozialen Raum, *entscheidende Impulse*, die den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten aber auch die Charakterbildung stark beeinflussen. Darum können wir mit Netzer sagen: «Die richtig verstandene Koedukation kann einen wesentlichen Beitrag dazu liefern, *die Jugend innerlich zu disziplinieren*.»¹⁸

BL: Schulgesetz z. Zt. vergriffen

AR: Kein Gesetz, nur Verordnung über das Schulwesen

⁷ Bernhard Schmidt: Pädagogische Schulreform, in *Bildung und Erziehung* Nr. 1, 1969, 22. Jg., S. 46

⁸ Franz Dilger: Op cit. S. 620

⁹ 1.–4. aus Friedr. Wilh. Förster: *Schule und Charakter*. Paulus-Verlag, Recklinghausen. 1953¹⁵

¹⁰ 6.–8. aus Sr. Christa Oechslin: Gegen Koinstruktion auf der Sekundarschulstufe, in *Schweizer Schule* Nr. 20, 1966, 53. Jg.

¹¹ 1.–4. aus Alfons Müller-Marzohl: Mädchen und Knaben an der gleichen Mittelschule, in *Schweizer Schule* Nr. 20, 1966, 53. Jg.

¹² 6.–10. aus Heinrich Dietz: Koedukation in der Pubertät, in *Bildung und Erziehung* Nr. 1, 1969, 21. Jg., S. 26

¹³ Hans Netzer: *Erziehungslehre*. Klinkhardt-Verlag, Bad Heilbronn 1962⁶, S. 99

¹⁴ Hans Zulliger: *Horde, Bande, Gemeinschaft*. Kindler-Verlag, München 1961, S. 98–123

¹⁵ Eine kurze (48 S.) und klare Einführung in die Wege der Schülerkenntnis, mit besonderem Gewicht auf dem Soziogramm und seiner Anwendung in der Schulklasse, bietet Eberhard Elbing: *Das Soziogramm der Schulklasse*. Reinhardt-Verlag, München 1963

¹⁶ Heinrich Dietz: Op. cit. S. 29

¹⁷ Eduard Spranger: *Der geborene Erzieher*. Quelle u. Meier, Heidelberg 1965⁴, S. 36

¹⁸ Hans Netzer: Op. cit. S. 102

werben Sie für die Schweizer Schule

¹ Franz Dilger: Koedukation: ja oder nein? in *Schweizer Schule* Nr. 20, 1966, 53. Jg., S. 620

² Klarheit über die Verschiedenartigkeit dieser Schultypen finden wir in:

Karl Frey: *Der Lehrplan der Real-, Sekundar- und Bezirksschulen*. Beltz-Verlag, Weinheim, 1968, S. 30f

³ Adolf Busemann: *Kindheit und Reifezeit*. Diesterweg-Verlag, Frankfurt a. M., 1965

⁴ Heinz Rempelin: *Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter*. Reinhardt-Verlag, München, 1965¹³, S. 396

⁵ Schulgesetz gilt als Sammelbegriff für die verschiedenen Titel der Gesetze und Verordnungen

⁶ Die Schulgesetze der in Kursivschrift gedruckten Kantone enthalten noch Paragraphen der Separat-edukation, die später zitiert werden. Drei Kantone sind in der Übersicht nicht aufgeführt: SO: Schulgesetz in Überarbeitung, erscheint ungef. im Oktober 1969